

| | | |
|--------------------------------|------------------|---------|
| Krankenkasse bzw. Kostenträger | | |
| Name, Vorname des Versicherten | | |
| | | geb. am |
| Kostenträgerkennung | Versicherten-Nr. | Status |
| Betriebsstätten-Nr. | Arzt-Nr. | Datum |



Einweisung/Überweisung

Bitte geben Sie dieses Schreiben an Ihr behandelndes Krankenhaus weiter.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben den o.g. Patienten gebeten, zusätzliche Formulare (Einweisung und/oder Überweisung) für eine geplante Krankenhausbehandlung mitzubringen. Aus den folgenden rechtlichen Gründen darf ich die von Ihnen im vorliegenden Fall angeforderten Dokumente nicht ausstellen:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Einweisung plus Überweisung**
Durch die Einweisung sind ggf. auch die prä- und poststationären Leistungen eines Behandlungsfalls mit abgedeckt. Diese umfassen sowohl Leistungen zur Klärung der Notwendigkeit und zur Vorbereitung einer Krankenhausbehandlung als ggf. auch solche zur Nachbehandlung („Kontrolluntersuchung“). Die Ausstellung einer Überweisung zur Prüfung des Erfordernisses der stationären Aufnahme ist nicht zulässig. Bestandteil der Krankenhausbehandlung auf Einweisung ist u.a. auch diese Prüfung der Notwendigkeit des stationären Aufenthalts.
Auch für Kontrolluntersuchungen nach dem stationären Aufenthalt ist eine Ausstellung einer Überweisung nicht zulässig, da die Kontrolluntersuchungen entweder poststationäre Leistungen im Rahmen der Krankenhausbehandlung sind oder aber Leistungen der ambulanten Versorgung. Sollte eine Weiterbehandlung im Rahmen einer bestehenden Ermächtigung außerhalb der poststationären Behandlung erforderlich sein, kann hierfür ein Überweisungsschein ausgestellt werden.
- Mehrfache Einweisung für denselben Behandlungsfall**
Mehrere Einweisungen für denselben Behandlungsfall auszustellen, ist ebenfalls nicht zulässig. Eine Einweisung behält ihre Gültigkeit, bis der Behandlungsfall vom Krankenhaus abgeschlossen ist.
- Einweisung zur ambulanten Nachsorge**
Eine Einweisung setzt u.a. das Erfordernis der stationären Behandlung voraus. Dies ist im Rahmen der ambulanten Nachsorge (z.B. Kontrolluntersuchung, Wiedervorstellungstermin) nicht der Fall, so dass eine Einweisung nicht ausgestellt werden kann.
- Einweisung für eine klar erkennbare ambulante Versorgung im Krankenhaus**
Eine Einweisung darf nur ausgestellt werden, wenn der Vertragsarzt eine stationäre Behandlung für notwendig erachtet. Falls eine ambulante Behandlung aus Sicht des Vertragsarztes ausreichend ist bzw. die vom Krankenhaus geplante Leistung offensichtlich einer ambulanten Behandlung entspricht (z.B. „Spezialsprechstunde“ eines Krankenhausarztes), ist die Ausstellung einer Einweisung nicht zulässig.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen und Dank für Ihr Verständnis,

(Arztstempel und Unterschrift)